OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700539/17/BP/JB

Datum:
Linz, 29. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des W G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Februar 2019, GZ: BHVBSich-2018-426017/10-JM, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2019, GZ: BHVBSich-2018-426017/8-JM, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 82 SPG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden) verhängt und dabei nachstehender Spruch ausgeführt:

„1. Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten. Sie haben sich trotz mehrmaliger Abmahnung, das Verhalten einzustellen, gegenüber den amtshandelnden Beamten aggressiv verhalten. Sie haben in lautem und abfälligem Ton gesprochen und dies mit wilden Gestikulationen unterstrichen.

Tatort: Gemeinde Steinbach am Attersee, Seefeld, Seefeld Unbekannt, B152 bei km 11.800
Tatzeit: 15.06.2018 um 17:15 Uhr“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„Sie wurden von der Polizeiinspektion Unterach am Attersee am 22.06.2018 wegen Übertretung nach § 82 Abs. 1 SPG zur Anzeige gebracht.

Der Anzeige zufolge, zeigten Sie sich bei einer am 15.06.2018 durchgeführten Amtshandlung, welche im Zuge der Totalsperre an der B152 bei km 11.800 wegen Gefahr in Verzug stattgefunden hat, nicht einsichtig, dass Sie die Sperre nicht durchfahren dürften, weshalb sie gegenüber den Beamten laut und abfällig wurden. Dabei hätten Sie laut herumgeschrien und gemeint, dass Sie sich das nicht von der Polizei und schon gar nicht von Praktikanten sagen lassen würden, da die Sperre nicht von der BH angeordnet wurde und somit nicht gelten würde. Weil die Sperre nicht schon früher auf Ihrem Navi ersichtlich gewesen sei, hätten Sie diese auch nicht ernst genommen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden Sie erneut von der Beamtin darauf hingewiesen, dass Sie die Sperre nicht durchfahren dürften, woraufhin sich Insp. R vor ihr Fahrrad stellte um Sie an der Weiterfahrt zu hindern. Nach einer weiteren lauten und abfälligen Äußerung, Sie würden durch die Sperre fahren, wurden Sie nochmals aufgefordert Ihr Verhalten einzustellen. Um Ihre Identität festzustellen, wurden Sie aufgefordert Ihren Ausweis vorzulegen, worauf Sie angaben keinen Ausweis mitzuführen. In weiterer Folge wurden Sie aufgefordert Ihre Personalien (Name und Geburtsdatum) bekanntzugeben, worauf Sie zur Antwort gaben, Thomas Mustermann zu heißen.

Aufgrund der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung wurde gegen Sie am 27.06.2018 eine Strafverfügung erlassen.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie mit Eingabe vom 11.07.2018 fristgerecht Einspruch.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde eine Stellungnahme der PI Unterach a. A. eingeholt, Insp. S R nahm mit Schreiben vom 12.10.2018 wie folgt zum Sachverhalt Stellung:

‚Am 15.06.2018 gegen 17:30 Uhr wurde eine Amtshandlung mit G W auf der B152 bei km 11,800 geführt. Bei der Amtshandlug wurde G von 2 Beamten der PI Unterach angehalten und er wurde über die Sperre des Straßenabschnittes der B152 informiert.
Nachdem G auf die Dauer der Sperre (von ca. 2 Stunden) aufmerksam gemacht wurde, wurde dieser sofort ungehalten. Er fing an in einem lauten und abfälligen Ton mit den Beamten zu sprechen und er erklärte den Beamten im gleichen Tonfall, dass er sich sowieso nicht an die Sperre der Straße halten werde, da er nicht auf diese aufmerksam gemacht wurde. Seinen lauten Ton unterstrich G mit wilder Gestikulation. Die Beamten mahnten G daraufhin mehrmals ab, dass er sein Verhalten einstellen solle da dieses nicht zielführend sei und er den Straßenabschnitt auch nicht befahren dürfe, wenn er seinen Unmut mit schreien hervorbringe. Auf die Abmahnungen gab G noch immer in lauten und aggressiven Tonfall an, dass er sich von der Polizei und schon gar nicht von solchen Praktikanten sagen lassen würde, was er zu tun habe und dass er die Straßensperre sowieso befahren/betreten werde. Daraufhin durchfuhr G den gesperrten Bereich mit seinem Fahrrad. Später wurde G W von 2 Beamten der PI Schörfling auf der B152 bei km 3,200 angehalten. Auch bei dieser Anhaltung und Amtshandlung verhielt sich G aggressiv. Er sprach in lautem und ungehaltenem Ton mit den Beamten und gab sinngemäß an, dass er es sich nicht gefallen lasse, wenn die Polizei grundlos eine Straße sperre und er deswegen auch da durchgefahren sei. Außerdem habe die Polizei offenbar nichts Besseres zu tun, als ein Verkehrschaos zu verursachen. In der Folge gab er gegenüber den Beamten der PI Schörfling auch an, dass er, wenn er von der Polizistin von Unterach angezeigt werde, die Kollegin von der PI Schörfling anzeigen werde, dass sie ihn von der Straße abgedrängt habe. Außerdem werde er auch gegen die Polizistin von Unterach rechtliche Schritte einleiten, da er eh einen guten Rechtsanwalt habe. G wurde auch von den Beamten der PI Schörfling immer wieder darauf hingewiesen, dass er sein Verhalten einstellen solle. G behielt jedoch auch bei dieser Anhaltung sein Verhalten und seinen Tonfall bei.‘

Mit Schreiben vom 16.10.2018 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und Sie zur Bekanntgabe Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse aufgefordert, ansonsten ein monatliches Netto-Einkommen von 1.500 Euro geschätzt werden würde.

Weiters wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die amtshandelnde Polizeibeamtin am 17.12.2018 zeugenschaftlich einvernommen:

‚Am 15.06.2018 um 17:15 Uhr hielten ich und ein Polizeischüler den mit dem Fahrrad herbeifahrenden W G an und teilten ihm mit, dass der Straßenabschnitt, den er befahren wolle, aufgrund eines umgestürzten Baumes gesperrt sei. Daraufhin verhielt sich G äußerst unkooperativ und beschimpfte uns lautstark als „Praktikanten, von denen er sich sowieso nichts sagen ließe“. Trotz mehrmaliger Abmahnungen verharrte er in seinem lautstarken Tonfall und gestikulierte wild herum. Entgegen unserer Anweisungen betrat er die Sperrzone und unterhielt sich mit Feuerwehrleuten. Anschließend kam er wieder zu uns zurück und verhielt sich weiterhin herablassend. Gemeinsam mit seinem Sohn fuhr er

sodann mit dem Fahrrad in die Sperrzone, weshalb wir die Kollegen der PI Schörfling a. A. verständigten, die schließlich die Personalien feststellten.‘

Außerdem wurde am 17.12.2018 eine telefonische Stellungnahme der amtshandelnden Beamtin der PI Schörfling a.A. eingeholt, welche ebenfalls ihr unkooperatives Verhalten bestätigte.

Die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme wurde bis zum heutigen Tag nicht genutzt.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

(...)

Die Ausführungen der Polizeibeamten sind für die Behörde schlüssig und es gibt keine Anhaltspunkte, daran zu zweifeln. Die darin angeführten Tathandlungen (lautes Schreien und wildes Gestikulieren) sind tatbildlich und Sie setzten diese Tathandlungen auch nach erfolgter Abmahnung fort. Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Polizeibeamten ist die Tatbegehung um 17:15 Uhr als erwiesen anzusehen.

Aus general- und spezialpräventiver Sicht war daher - trotz Ihrer bisherigen Unbescholtenheit - eine Strafe im festgesetzten Umfang erforderlich, um Sie künftig vor Straftaten der gleichen schädlichen Neigung abzuhalten.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 12. Februar 2019, in der er ua. Nachstehendes ausführt:

„I. Relevanter Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war mit seinem Fahrrad am 15.6.2018 auf der Landesstraße Freiland, Seefeld, Nr. 152, bei Streckenkilometer 11.800 Richtung Weyregg am Attersee unterwegs; dies zusammen mit seinem Sohn D G. Im Gemeindegebiet von Steinbach am Attersee kam der Beschwerdeführer um 17:12 Uhr zu einer Straßensperre. Dort wurde der Beschuldigte von 2 Beamten der Pi Unterach angehalten und über die Sperre des Straßenabschnittes der B 152 informiert.

(...)

II. Beschwerde:

Gegen den genannten Bescheid erhebe ich durch meinen bevollmächtigten Vertreter innerhalb offener Frist
BESCHWERDE
und stelle die
ANTRÄGE
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. Gemäß Artikel 130 Abs. 4 B-VG in Verbindung § 28 Abs. 2 VwGVG — gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, den angefochtenen Bescheid aufheben bzw. dahingehend abändern, dass die Deliktspunkte im Straferkenntnis 1. und 3. ebenso gemäß § 45 VStG 1991 eingestellt werden oder gemäß § 45 VStG 1991 aufgrund Geringfügigkeit eine Ermahnung erteilt, oder gem. § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

2. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

III. Begründung:
Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:

(...)

Die belangte Behörde stützt sich in Spruchpunkt 1. darauf, dass § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz verwirklicht sei, da der Beschwerdeführer durch lautes Schreien und wildes Gestikulieren ein Verhalten gesetzt hätte, welches als aggressiv iSd. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz zu werten wäre.

Die belangte Behörde hat jedoch in keinster Weise dargelegt, wie sich dieses laute Schreien und wilde Gestikulieren darstellte und ob überhaupt vor diesem Verhalten des Beschuldigten eine Abmahnung durch die erhebenden Beamten erfolgte.

Das erlassene Straferkenntnis weist daher nicht den Tatsachen entsprechende Feststellungen auf, wie sie laut § 48 iVm. S 44a VSTG vorgesehen sind und leidet daher einen rechtserheblichen Mangel weshalb schon aus diesem Grund das erlassene Straferkenntnis bzw. der im Spruch geltend gemachte Betrag nicht zu Recht besteht Zum zentralen Tatbestandmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG, nämlich dem „aggressiven Verhalten“ tritt noch ein weiteres Tatbestandelement, nämlich das Erfordernis, dass durch das Verhalten einer Person eine Amtshandlung behindert wird, hinzu. Sofern jedoch überhaupt keine Amtshandlung durchgeführt wird bzw. eine Behinderung einer Amtshandlung nicht vorliegt, könnte ein aggressives Verhalten allenfalls den Tatbestand des § 81 SPG erfüllen.

Von der Behörde wurde lediglich festgehalten und haben dies auch die erhebenden Beamten ausgesagt, dass der Beschuldigte von den erhebenden Beamten lediglich deswegen angehalten wurde, um diesen über die Sperre des Straßenabschnittes der B 152 zu informieren (Stellungnahme der PI Unterach am Attersee, Insp. S R).

Worin in dieser reinen Information der erhebenden . Beamten an den Beschuldigten eine Behinderung der Amtshandlung zu sehen sei, wurde von der belangten Behörde nicht dargetan und ist auch nicht nachvollziehbar.

Beweis: PV
Zeuge D G, pA des Beschwerdeführers weitere Beweise Vorbehalten;

Unabhängig davon ergibt sich weder aus der Anzeige der erhebenden Beamten, noch aus den Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde, dass von den erhebenden Beamten eine Abmahnung iSd § 82 Abs. 1 SPG erfolgt ist. Vielmehr wurde der Beschuldigte lediglich aufgefordert „sein Verhalten einzustellen“. Eine solche Aufforderung stellt aber noch keine Abmahnung iSd. § 82 Abs. 1 SPG dar, welche nicht nur die Aufforderung, ein Verhalten einzustellen, sondern zumindest sinngemäß auch in der Mitteilung, dass durch das beanstandete Verhalten der Tatbestand eines eine Amtshandlung behindernden aggressiven Verhalten gesetzt wird, zu bestehen hat.

Zudem vermag eine wenn auch lautstark vorgebrachte Kritik an einem polizeilichen Handeln, ohne dass zusätzliche Umstände oder Handlungen hinzukommen, nicht als aggressiv iSd. § 82 Abs. 1 SPG gewertet zu werden. Selbst in der vorgelegten Anzeige der erhebenden Beamten wird nicht von einem „aggressiven Verhalten“ gesprochen, sondern lediglich von einer „lauten Meinungsäußerung unterstrichen mit wilder Gestikulation“ und „in lautem und abfälligem Ton“. Erst in den Stellungnahmen der erhebenden Beamten sprechen diese erstmals von „aggressivem Verhalten“.

Beweis: PV
weitere Beweise Vorbehalten

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keinen Verstoß gegen § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 gesetzt hat.

3. Vorgehen mittels Ermahnung gem. § 45 Abs. 1 VStG:
Aufgrund obig Ausgeführtem wäre auch ein Vorgehen für die offenen Deliktspunkte nach § 45 Abs. 1 VStG durchaus denkbar. Der Beschwerdeführer weist keine einschlägigen verwaltungsbehördlichen Vorverurteilungen auf.

Es wird daher auch beantragt, dem Beschwerdeführer auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid hinzuweisen und diesem eine Ermahnung zu erteilen, da die Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers gering sind und mit der Ermahnung insofern das Auslagen zu finden ist, um den Beschwerdeführer von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Aus all diesen Gründen stelle ich daher als Beschwerdeführer die vorhin angeführten Anträge samt Durchführung einer mündlichen Verhandlung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 28. März 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf gelangte am 15. Juni 2018 zur besagten Zeit gemeinsam mit seinem Sohn nach einer Radtour an den von der Straßensperre betroffenen Bereich, wo er von einer Polizeibeamtin darauf aufmerksam gemacht wurde, dass wegen eines mutmaßlich die Weiterfahrt gefährdenden sturmgeschädigten Baumes, die Passage nicht zulässig sei. Von der belangten Behörde war zuvor eine Straßensperre wegen Gefahr im Verzug angeordnet worden.

Der Bf, der nach seinen schon um 04:00 Uhr morgens begonnenen, sportlichen Aktivitäten ermüdet war, beharrte vehement darauf, dass die Straßensperre nicht habe rechtmäßig verhängt werden können, zumal sie auf seinem Fahrradnavigationsgerät nicht angezeigt werde, die Behörde zu diesem Zeitpunkt keine Dienststunden mehr habe und überdies die Anwesenden Sommerpraktikanten der Polizei ihn an der Weiterfahrt nicht hindern könnten. Diese Ausführungen unterstrich er nicht nur mit entsprechender Gestik, sondern trug sie auch in lautstarkem und abfälligem Tonfall vor. Trotz entsprechender Abmahnung und Beruhigungsversuche von Seiten der Beamten, die im Grunde damit beschäftigt waren, den an der Sperre einlangenden Verkehr zu regeln bzw. die Verkehrsteilnehmer zur Umkehr oder zum Abwarten der Aufhebung der Sperre zu bewegen, verharrte der Bf in seinem Verhalten. Eine verkehrsregelungsbedingte Abgelenktheit der Beamten nutzte er dazu, um sich entgegen der Sperre zu den mit der Beseitigung der Gefährdung beschäftigten Personen zu begeben, worauf er wieder zurückkehrte, um nun entschlossen die Passage des gesperrten Bereichs zu erzwingen. Dabei entstand wiederum eine intensive Diskussion mit der anwesenden Polizeibeamtin, die ihn abermals aufforderte seine cholerischen Ausbrüche einzustellen. Nachdem der Bf jedoch vermeinte, gestützt auf die Ansicht, die er in den Gesprächen mit den im abgesperrten Bereich befindlichen Personen gewonnen hatte, zur Durchfahrt berechtigt zu sein, trat er die Fahrt mit dem Fahrrad an, wobei die Beamtin schließlich, um von ihm nicht angefahren zu werden, zur Seite trat. Der zwecks Anzeigeerstattung ergangenen Aufforderung zur Bekanntgabe seiner Personalia leistete der Bf insoweit Folge, als er den Namen eines bekannten österreichischen Tennisspielers früherer Tage und das Geburtsdatum seiner Ehegattin angab, wobei von der Beamtin lediglich der Name „Thomas Mustermann“ registriert wurde.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Situationsverlauf von sämtlichen Zeugen im Wesentlichen (von zeitablaufbedingten kleineren Divergenzen abgesehen) übereinstimmend

geschildert. Auch kam einhellig zu Tage, dass der Bf (wenn er selbst und sein als Zeuge einvernommener Sohn ihre anfängliche Suche nach Streckenalternativen betonten) die Straßensperre keinesfalls zu akzeptieren bereit war. Er selbst gab an, keine Benachrichtigungen darüber auf den ihm zum Tatzeitpunkt zugänglichen Informationsmedien vorgefunden zu haben. Darüber hinaus gab er auch an, dass er den Aussagen der Beamten keinen Glauben schenkte, wonach die Straßensperre von der belangten Behörde angeordnet worden sei, zumal er – in Unkenntnis des dortigen Journaldienstes, die sich bis in die mündliche Verhandlung erstreckte – davon ausging, dass eine behördliche Anordnung zur spätnachmittäglichen Stunde nicht habe erfolgt sein können. Darüber hinaus wurde in der Intensität nach unterschiedlichen Abstufungen – jedoch sogar dem Wortlaut nach gleichlautend – geschildert, dass der Bf, der die fachliche Erfahrung bzw. die Fähigkeiten der anwesenden Organe anzweifelte, weil ihm auch die amtshandelnde Beamtin „zu jung“ erschien, explizit (auch noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung) das Bild von „Sommerpraktikanten“, von denen er sich nichts müsse sagen lassen, vor Augen hatte. Hingegen wähnte er sich, als ortsansässigen Waldbesitzer zur Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose bzw. der Erforderlichkeit der behördlich angeordneten Maßnahme berufen, weshalb er – insbesondere nach dem Kontakt mit den im gesperrten Bereich befindlichen Personen – die Fortsetzung seiner Radfahrt bejahend, diese auch tatsächlich durchsetzte. Dass er sich gedacht habe, die anwesende Polizistin könne einen „Purzelbaum schlagen“, er würde jedenfalls weiterfahren, schilderte der Bf auch noch in der Verhandlung freimütig.

II.2. Wenn auch der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bemüht war, sein damaliges Auftreten als über die Situation erhaben souverän, allenfalls etwas zynisch, keinesfalls aber aggressiv darzustellen, ist dennoch aus den übereinstimmenden Äußerungen der Beamten, aber auch aus den vorsichtigen Andeutungen seines Sohnes klar abzuleiten, dass die Lautstärke ein übliches Kommunikationsmaß bei weitem überstieg und auch sein Duktus jener Intensität folgte. Dass er nicht bereit war, den Beschwichtigungsversuchen der einschreitenden Beamtin nachzukommen, die ihn glaubhaft wiederholt zur Mäßigung aufforderte, erscheint alleine daraus schon schlüssig, da der Bf ja nach eigenen Angaben sowohl deren fachliche als auch persönliche Kompetenz für sich verneint hatte. Die sehr kategorisch vorgetragenen Äußerungen in der Verhandlung waren dazu geeignet das aus den Zeugenaussagen gewonnene Bild abzurunden und zu bestätigen. Dass Abmahnungen und Belehrungen erfolgt waren, tat der Bf im Rahmen seiner Einvernahme ab, wobei hier schon deutlich wurde, dass er derlei Anmerkungen keine Bedeutung von Relevanz zugemessen haben würde. Dahingehend aber erscheint die von den Beamten geäußerte Vielzahl an Belehrungs- und Kalmierungsversuchen umso glaubhafter. Weiters schilderte die Beamtin glaubhaft, dass sie sich zuletzt vor das Rad des Bf stellte, um diesen an der Weiterfahrt zu hindern, um jedoch nicht von ihm angefahren zu werden, schlussendlich zur Seite trat. Auch daraus wird die Vehemenz des Auftretens des Bf ersichtlich, der darüber hinaus noch frei gewählte Personalia angab, in der

Verhandlung betonend, er habe sich noch gewundert, dass der Beamtin an der Nennung des Namens „Thomas Muster“ kein Zweifel erwuchs. Diese hatte jedoch ohnehin „Thomas Mustermann“ wahrgenommen, was allerdings begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit hervorrief.

Dass die anwesenden Polizeibeamten bzw. –aspiranten mit der Administration der Straßensperre vor Ort beschäftigt waren, war allseits unbestritten.

III.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

III.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein - trotz Abmahnung fortgesetztes - aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

III.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem ihnen die Verkehrsregelung und die Durchsetzung der behördlich angeordneten Straßensperre oblag.

Ob eine Amtshandlung auf öffentlichem Gut oder auf einem Privatgrundstück stattfindet, spielt dabei keine Rolle.

III.2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen

Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

III.2.4. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf in aufgebrachter Weise, lautstark und völlig uneinsichtig seinen Unmut über die behördlich angeordnete Straßensperre äußerte. Nicht nur seine abwertende Haltung und Diktion den Organen gegenüber, sondern auch eine diese begleitende sich dynamisierende Gestik traten fortlaufend zu Tage. In seinem gesamten Verhalten ua. im Zuwiderhandeln der Sperre gegenüber, aber auch in der relativ langen Dauer seiner Obstruktion, spiegelt sich die als cholerisch und herablassend geschilderte Handlungsweise des Bf. Sogar, wenn man dem Bf zubilligen würde, er hätte zu Recht die verhängte Maßnahme kritisiert (was

allerdings nicht der Fall ist), wäre im vorliegenden Fall per se schon durch das Schreien und die expressive Gestik nicht mehr von einem zulässigen Vertreten eines Rechtsstandpunktes im Sinne der obigen Judikatur zu sprechen.

Das Verhalten des Bf ließ sohin die gebotene Ruhe und Besonnenheit vermissen und ist daher als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

III.2.5. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Gerade letzteres war in der zu beurteilenden Situation offensichtlich gegeben. Der die mehrfachen Abmahnungen aussprechenden Beamtin wurde vom Bf keine entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt, zumal er ihr ja Inkompetenz unterstellte, weshalb ihn die Botschaft nicht erreichte. Dennoch ist klar zu erkennen, dass hier Abmahnungen im Sinne des Tatbestands gegeben sind.

III.2.6. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

III.3.1 § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Wenn der Bf nun vorbringt, er sei aufgrund seiner den Tag überspannenden sportlichen Aktivitäten physisch nicht mehr in der Lage gewesen, die Aufhebung der Sperre abzuwarten oder gar einen kilometerlangen Umweg zu fahren, weshalb er – gestützt auf seine Fachkenntnis – berechtigt gewesen sei, die Straßensperre zu ignorieren, übersieht er, dass es bei dem in Rede stehenden Delikt primär auf die Art und Weise seines Auftretens, nicht aber um die Beurteilung der Tunlichkeit

der behördlich angeordneten Maßnahme geht. In dieser Wahrnehmungsdiskrepanz, die einem objektiven Dritten nicht unterlaufen würde, liegt das Verschulden des Bf begründet. Sein –linear-subjektiv ausgerichteter Durchsetzungsversuch seiner Interessen entschuldigt keinesfalls das aggressive Verhalten.

Der Bf ließ jedenfalls die auch ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für das in Rede stehende Delikt eine Geldstrafe von 200 Euro. Angesichts des nicht als gering zu wertenden Verschuldens, der an den Tag gelegten Uneinsichtigkeit, scheint diese Strafzumessung aus spezialpräventiven Erwägungen als adäquat, weshalb sie auch vom Landesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden war. Dem in der Verhandlung gestellten Antrag auf Herabsetzung der Strafe war sohin nicht zu folgen.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 Prozent der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree